

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Abgrenzung der Versicherten in sehr guten  
wirtschaftlichen Verhältnissen in der Krankenversicherung**

(vom 6. Februar 1991)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sind:

- a) Einzelpersonen mit einem Einkommen über Fr. 106 000.
- b) Familien (Ehepaare und Einzelpersonen) samt ihren unmündigen Kindern, deren Einkommen Fr. 140 000, zuzüglich Fr. 12 000 für jedes unmündige Kind, übersteigt.

Als Einkommen gilt das steuerrechtliche Reineinkommen, vermehrt um einen Zehntel des steuerrechtlichen Reinvermögens, soweit dieses Fr. 650 000 übersteigt. Als Grundlage für die Ausscheidung der Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen dienen die aus dem Register für die Staats- und Gemeindesteuern ersichtlichen Reineinkommen und Reinvermögen.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 8. Februar 1989.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Februar 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Künzi                            Roggwiler